Serie: Teil 9

Praxisorganisation und -führung





Von der Kaffeemaschine bis zur EDV-Anlage: Prüfung ortsfester und ortsveränderlicher Geräte

Die Überprüfung elektrischer Geräte in den Praxisräumlichkeiten schützt das Personal und die Patienten. Daneben kann es auch wirtschaftliche Vorteile bringen: Neben dem Risiko von Geräteausfällen durch defekte Geräte und hohe Reparaturkosten können auch Folgeschäden minimiert werden.

Woraus ergibt sich eine Prüfpflicht?

- DGUV-Vorschrift 3 (früher: BGV A 3) gilt für alle Unternehmen
- alle elektrischen Geräte in der Praxis müssen regelmäßig von einer Elektrofachkraft nach DIN-Vorgaben geprüft werden

Worin unterscheiden sich ortsfeste und ortsveränderliche Anlagen/ Betriebsmittel?

- ortsfeste elektrische Betriebsmittel: fest angebrachte Betriebsmittel oder Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung haben und deren Masse so groß (18 kg) ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können. Dazu zählen auch elektrische Betriebsmittel, die vorübergehend fest angebracht sind und über bewegliche Anschlussleitungen betrieben werden. Die Überprüfung ist nach DGUV-Vorschrift 3 i. d. R. alle 4 Jahre durchzuführen. Bsp.: Wasch- und Spülmaschine, Kühlschrank, Elektroherd etc.
- ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel: Betriebsmittel, die während des Betriebes bewegt werden oder leicht von einem Platz zu einem anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind. Die Überprüfung ist nach DGUV-Vorschrift 3 i. d. R. alle 2 Jahre durchzuführen.

- Bsp.: Computer, Drucker, Kaffeemaschine, Wasserkocher, Staubsauger, Verlängerungskabel etc.
- elektrische Anlagen: Die Überprüfung des Schaltschrankes, als elektrische Anlage, ist im Mietvertrag zu regeln. Sofern im Mietvertrag keine Regelung getroffen wurde, dass der Vermieter für die Überprüfung zuständig ist, hat der Mieter (Praxisinhaber) die Verantwortung für die Prüfungen. In diesem Fall hat er selbst die Prüfungen zu veranlassen und eine entsprechende Fachkraft zu beauftragen.

Wie oft müssen die Geräte geprüft werden?

- 1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
- in bestimmten Zeitabständen (regelmäßige Wiederholungsprüfungen)

Bei den Prüffristen sind jedoch Einflussfaktoren wie die Art des Gerätes, der Einsatzzweck und die -häufigkeit, die Betriebsbedingungen, die Mängelhäufigkeit und die Pflege der Geräte zu beachten.

Bestands- und Wartungsplan

Jedes angeschaffte Gerät sollte in einem Formblatt zum Bestands- und Wartungsplan aufgelistet werden (QEP* stellt bspw. Muster-Dokumente bereit: unter 4.2.2 (1) ein Bestandsverzeichnis und unter 4.2.2. (2) einen Wartungsplan.). Die Prüfart und Prüffristen sind festzulegen, wobei der Praxis von der Fachkraft für Arbeitssicherheit Unterstützung geleistet werden kann.

Zu beachten ist, dass Prüfungen nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (z. B. Mess- und Sicherheitstechnische Kontrollen) oder anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Informationen zum Thema Mess- und Sicherheitstechnische Kontrollen sind in der PRO 8/2014 veröffentlicht.

Nachweis der fachlichen Qualifikation?

Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft (vgl. DIN VDE 0702) wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z. B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektrogeselle, nachgewiesen. Sie kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

Pflichten des Unternehmers (§ 5 DGUV-Vorschrift 3)

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Dem Unternehmer obliegt die Verantwortung für die Organisation, Auswahl/Delegation und Aufsicht der Prüfungen. Der Unternehmer hat schriftlich eine prüfende Elektrofachkraft zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist.

Sind die Prüfungen zu dokumentieren?

Die durchgeführten Prüfungen sind gemäß Betriebssicherheitsverordnung als Prüfnachweis zu dokumentieren. Es gibt keine besonderen Vorschriften für die Dokumentation. Die Kennzeichnung der Prüfung erfolgt mit Plaketten für Geräte, für Anschlussleitungen und Verlängerungskabel.

Die überprüfte Anlage/Betriebsmittel erhält nach bestandener Überprüfung ein Prüfsiegel/Plakette. Darauf ist im Regelfall der nächste Prüftermin ablesbar.

Die rechtliche Bedeutung dieser Protokolle ist für den Betreiber von elektrischen Anlagen spätestens bei Unfällen oder Schäden von Wichtigkeit, da der Nachweis der Sorgfaltspflicht und die Einhaltung der durchzuführenden Prüfungen nachzuweisen sind. Zudem werden durch die Überprüfungen auch die Funktionalität, präzise Diagnostik und Qualität für Patienten sowie der Arbeits- und Gesundheitsschutz für das Praxisteam auf einem sicheren Niveau ermöglicht.

Sie haben Fragen zum Thema oder wünschen weitere Informationen? Gern können Sie sich an Christin Richter unter Tel. 0391 627-7454 oder per Mail an Christin.Richter@kysa.de wenden.

Quellen: DGUV-Vorschrift 3, Stand: 04/2012

Christin Richter